Freistaat Thüringen Finanzministerium

Steuerwegweiser

zur Rentenbesteuerung



Steuerwegweiser

zur Rentenbesteuerung

8. Auflage (Stand: September 2024)

Vorwort



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Übergang in den Ruhestand ist ein bedeutender Lebensabschnitt, der viele Veränderungen mit sich bringt – nicht zuletzt auch in finanzieller Hinsicht. Mit dieser Broschüre werden Ihnen klare und verständliche Informationen sowie Hilfestellungen rund um das Thema Steuererklärungen für Rentnerinnen und Rentner an die Hand gegeben. Ob Sie als Rentnerin oder Rentner eine Steuererklärung abgeben müssen, hängt von der Höhe Ihrer Einkünfte, dem Jahr des Rentenbeginns und davon ab, ob Sie noch weitere Einkünfte erzielen. Auf den folgenden Seiten finden Sie Antworten auf häufig Fragen, praktische Tipps und nützliche Hinweise, die Ihnen helfen, Ihre Steuererklärung zu erstellen. Machen Sie sich mit den Informationen vertraut und wenden Sie sich bei allgemeinen Fragen an Ihr zuständiges Finanzamt.

Ist Ihr persönlicher Steuerfall sehr komplex oder möchten Sie steuerlichen Gestaltungsraum nutzen, dann erhalten Sie Hilfe bei Steuerberatungen oder Lohnsteuerhilfevereinen.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Wolf
Thüringer Finanzministerin

duale Ausbildung und duales Studium
in der Thüringer Steuerverwaltung

Inhaltsverzeichnis

Wie werden Renten ab dem Jahr 2005 besteuert? 8

Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben? 11

Ab welcher Rentenhöhe werden Steuern fällig? 12

Beispiel: Rentenbezieher mit weiteren Einkünften 13

Beispiel: Verheiratete Rentenbezieher ohne weitere Einkünfte 15

Häufig gestellte Fragen 18

Übersicht der Thüringer Finanzämter 23

Wie werden Renten ab dem Jahr 2005 besteuert?

Die Rentenbesteuerung wurde ab dem Jahr 2005 reformiert. Liegt der Rentenbeginn vor dem Jahr 2006, beträgt der Besteuerungsanteil 50 % für Renten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen.

Für Renten, die erstmals nach dem Jahr 2005 gezahlt werden, steigt der Besteuerungsanteil jährlich an (seit 2023 um 0,5 % pro Jahr). Die vollständige Einbeziehung von Renten in die Besteuerung wird im Jahr 2058 erreicht sein.

Als Rentenbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wurde. Dieses Datum wird regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil. Dieser richtet sich auch dann nach dem ursprünglichen Rentenbeginn, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind (z. B. eine Witwenrente oder Waisenrente folgt einer Altersrente nach).

Der steuerfreie Teil der Rente gilt für die gesamte Laufzeit der Rente. Bemessungsgrundlage für den steuerfreien Teil ist die Jahresbruttorente in dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Da bei regelmäßigen Rentenanpassungen keine Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt, ist der sogenannte Anpassungsbetrag in voller Höhe steuerpflichtig. Die Jahresbruttorente beinhaltet auch die bei der Auszahlung einbehaltenen eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Beispiel

Ein Rentner, der schon im Jahr 2004 Rente bezog, erhielt im Jahr 2005 eine Jahresbruttorente von 12.000 Euro. Da der Rentenbeginn vor dem Jahr 2006 liegt, unterliegen 50 % der Rente der Besteuerung. Der steuerfreie Teil der Rente beträgt damit 6.000 Euro. Dieser Betrag wird festgeschrieben und gilt dann bis zum Lebensende, auch wenn die Rente aufgrund einer allgemeinen Rentenerhöhung steigt.

Im Jahr 2024 betrug die Jahresbrutto rente aufgrund der laufenden Rentenanpassungen ca. 22.000 Euro. Wird von der Jahresbruttorente der festgeschriebene steuerfreie Teil der Rente von 6.000 Euro abgezogen, verbleibt für das Jahr 2024 ein steuerpflichtiger Anteil von ca. 16.000 Euro.

Staffelung der Besteuerungsanteile nach Rentenbeginn			
Jahr des Rentenbeginns	**Besteuerungs-anteil in Prozent**	**Jahr des Rentenbeginns**	**Besteuerungs-anteil in Prozent**
bis 2005	50	2032	87
ab 2006	52	2033	87,5
2007	54	2034	88
2008	56	2035	88,5
2009	58	2036	89
2010	60	2037	89,5
2011	62	2038	90
2012	64	2039	90,5
2013	66	2040	91
2014	68	2041	91,5
2015	70	2042	92
2016	72	2043	92,5
2017	74	2044	93
2018	76	2045	93,5
2019	78	2046	94
2020	80	2047	94,5
2021	81	2048	95
2022	82	2049	95,5
2023	82,5	2050	96
2024	83	2051	96,5
2025	83,5	2052	97
2026	84	2053	97,5
2027	84,5	2054	98
2028	85	2055	98,5
2029	85,5	2056	99
2030	86	2057	99,5
2031	86,5	2058	100

Ändert sich der Jahresbetrag der Rente und handelt es sich hierbei um eine außerordentliche Änderung (z. B. Erhöhung oder Kürzung wegen Anrechnung anderer Einkünfte, Erhöhung durch die sogenannte Mütterrente), so ist der steuerfreie Teil der Rente neu zu ermitteln.

Auch Rentennachzahlungen oder Rentenrückzahlungen können zu einer Neuberechnung führen. Die Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente erfolgt dabei mit dem bisher maßgeblichen Prozentsatz, der sich nach dem erstmaligen Rentenbezug richtet.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten.

Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Rentner waren auch vor dem Jahr 2005 schon in bestimmten Fällen verpflichtet eine Einkommensteuererklärung abzugeben, zum Beispiel bei einer sehr hohen Rente oder weiteren Einkünften. Ob ein Rentner ab dem Jahr 2005 regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben muss, ist im Einzelfall zu prüfen.

Ein alleinstehender Rentner, der keine weiteren Einnahmen erzielt, ist nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2024 verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Anteil der Rente abzüglich der Werbungskosten mehr als 11.784 Euro beträgt. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 23.568 Euro.

Aufgrund der jährlichen Anhebung des Grundfreibetrags erhöhen sich die Beträge fortwährend. In der nebenstehenden Tabelle sind die für die Jahre 2005 bis 2024 maßgebenden Beträge ersichtlich.

Außerdem sind Bürgerinnen und Bürger zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn das Finanzamt sie hierzu auffordert.

Anhebung des Grundfreibetrags

Jahr	Grundfreibetrag	Grundfreibetrag bei zusammen veranlagten Ehegatten
2005 bis 2008	7.664 €	15.329 €
2009	7.834 €	15.668 €
ab 2010	8.004 €	16.008 €
2013	8.130 €	16.260 €
2014	8.354 €	16.708 €
2015	8.472 €	16.944 €
2016	8.652 €	17.304 €
2017	8.820 €	17.640 €
2018	9.000 €	18.000 €
2019	9.168 €	18.336 €
2020	9.408 €	18.816 €
2021	9.744 €	19.488 €
2022	10.347 €	20.694 €
2023	10.908 €	21.816 €
2024	11.784 €	23.568 €

Ab welcher Rentenhöhe werden Steuern fällig?

Die Beantwortung der Frage, ob und in welcher Höhe Steuern zu zahlen sind, ist von vielen Faktoren abhängig. Insbesondere sind die Höhe der Einnahmen, das Jahr des Rentenbeginns sowie etwaige steuerliche Abzugsbeträge maßgebend (z. B. Sozialversicherungsbeiträge und Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen).

a) Rentnerinnen und Rentner, die neben ihrer Rente **keine weiteren Einkünfte** erzielen

Im Jahr 2005 musste ein alleinstehender Rentner für eine Jahresbruttorente von ca. 19.000 Euro keine Steuern zahlen, wenn er keine weiteren Einkünfte erzielte. Bei Verheirateten, die keine weiteren Einkünfte bezogen haben, verdoppelte sich dieser Betrag.

Bezieht ein alleinstehender Rentner erstmals im Jahr 2024 eine Rente, sind aufgrund der Erhöhung des Besteuerungsanteils auf 83 % bereits ab einer Jahresbruttorente von ca. 16.300 Euro Steuern zu zahlen. Im Jahr des Rentenbeginns werden oft noch andere Einkünfte (z. B. Arbeitslohn) bezogen. In diesem Fall sind die nachfolgenden Ausführungen zu bachten.

b) Rentnerinnen und Rentner, die **weitere Einkünfte** erzielen

Neben der Rente können beispielsweise Einnahmen aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen oder Dividenden) oder Miet- bzw. Pachteinnahmen erzielt werden.

Ab dem Jahr 2009 wird die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte grundsätzlich durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung (sog. Abgeltungsteuer) erhoben. Derart versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen deshalb ab 2009 grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden.

Werden Einnahmen aufgrund von Vorträgen an einer Volkshochschule oder als Übungsleiter eines gemeinnützigen Sportvereins erzielt, sind diese Einnahmen grundsätzlich bis zur Höhe von 3.000 Euro je Kalenderjahr steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale). Bei Einnahmen aus anderen nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) oder eines gemeinnützigen Vereins kommt eine Steuerbefreiung bis zu 840 Euro pro Jahr in Betracht.

Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. als Reinigungskraft oder Hausmeister), für den der

Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer zahlt, ist bei der Ermittlung der Einkünfte nicht zu berücksichtigen.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn der Arbeitgeber von der Pauschalierungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht und die Lohnsteuer nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Rentners ermittelt. In diesem Fall ist der Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten oder des Werbungskosten-Pauschbetrags von 1.230 Euro als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen.

Beispiel: Rentenbezieher mit weiteren Einkünften

Das folgende vergleichende Beispiel soll die Festschreibung des steuerfreien Anteils der Rente und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen darstellen.

Ein 72-jähriger, alleinstehender Rentner (Rentenbeginn: 01.12.2017) hat folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Jahr 2018

Jahresbruttorente	**13.500 €**
Sozialversicherungsbeiträge (2018) [1]	**1.350 €**
Mieteinnahmen	**1.000 €**
Werbungskosten für die Vermietung	**500 €**

Obwohl entsprechend der Berechnung keine Einkommensteuer festgesetzt wird, ist der Rentner zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2018 verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte 9.000 Euro übersteigt.

Jahr 2023

Jahresbruttorente	**18.000 €**
Sozialversicherungsbeiträge (2023) [1]	**1.800 €**
Mieteinnahmen	**1.000 €**
Werbungskosten für die vermietete Wohnung	**500 €**

Da sich der steuerfreie Betrag der Rente nicht erhöht, wird der Betrag infolge der regelmäßigen Rentenerhöhung (hier insgesamt 4.500 €) vollständig der Besteuerung unterworfen.

1 Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert.

Berechnung 2018

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen	1.000 €	
Werbungs-kosten	-500 €	
Einkünfte	500 €	+500 €

Renteneinkünfte

Brutto-Rente	13.500 €	
steuerfreier Anteil [2]	-3.510 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	-102 €	
Einkünfte	9.888 €	+9.888 €
Summe der Einkünfte		10.388 €
Altersentlastungsbetrag [3]		-112 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		10.276 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		-36 €
Sozialversicherungsbeiträge	1.350 €	
Summe	1.350 €	-1.350 €
zu versteuerndes Einkommen		8.890 €
Steuer		0 €

2 Der festgeschriebene steuerfreie Anteil beträgt 26% (Rentenbeginn im Jahr 2017) des in 2018 bezogenen Rentenbetrages.

3 Der Altersentlastungsbetrag ist ein Steuerfreibetrag. Er wird gewährt, wenn der Steuerpflichtige vor dem Beginn des Kalenderjahres, für das das zu versteuernde Einkommen ermittelt wird, das 64. Lebensjahr vollendet hat. Er wird nach der Höhe des Arbeitslohns und der Einkünfte bemessen, die keine Alterseinkünfte sind (im Beispiel: 22,4 % von 500 € - max. 1.064 €). Ein Antrag beim Finanzamt ist nicht notwendig.

Berechnung 2023

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Einnahmen	1.000 €	
Werbungs-kosten	-500 €	
Einkünfte	500 €	+500 €

Renteneinkünfte

Brutto-Rente [4]	18.000 €	
steuerfreier Anteil [2]	-3.510 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	-102 €	
Einkünfte	14.388 €	+14.388 €
Summe der Einkünfte		14.888 €
Altersentlastungsbetrag [3]		-112 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		14.776 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		-36 €
Sozialversicherungsbeiträge	1.800 €	
Summe	1.800 €	-1.800 €
zu versteuerndes Einkommen		12.940 €
Steuer		324 €

4 Rentenbetrag des Jahres 2018 zuzüglich der Rentenanpassungsbeträge 2019 bis 2023.

Beispiel: Verheiratete Rentenbezieher ohne weitere Einkünfte

Die folgenden Beispiele sollen die steuerlichen Auswirkungen nach dem Tod eines Ehegatten in den darauffolgenden Jahren verdeutlichen.

Die 72-jährige Rentnerin und ihr gleichaltriger Ehemann haben **im Jahr 2021** (Rentenbeginn jeweils im Jahr 2015) folgende Einnahmen und Aufwendungen.

Bruttorente Ehemann [5]	**19.000 €**
Sozialversicherungsbeiträge Ehemann [6]	**1.900 €**
Bruttorente Ehefrau [5]	**11.800 €**
Sozialversicherungsbeiträge Ehefrau [6]	**1.180 €**

Die folgenden Ausführungen und Berechnungen zeigen, dass insbesondere Empfänger von kleinen und mittleren Renten ohne bzw. mit nur geringfügigen Nebeneinkünften gegenwärtig noch keine Steuern auf ihre Renten zahlen müssen. Der Ehemann ist am 30.12.2021 verstorben. Es ergeben sich für das Jahr 2021 noch keine Besonderheiten. Es erfolgt eine normale Zusammenveranlagung derEhegatten(Splitting-Verfahren).

Berechnung 2021

Renteneinkünfte Ehemann

Bruttorente	19.000 €	
steuerfreier Anteil [7]	- 4.800 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	14.098 €	+14.098 €

Renteneinkünfte Ehefrau

Bruttorente	11.800 €	
steuerfreier Anteil [7]	- 3.000 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	8.698 €	+8.698 €
Summe der Einkünfte		22.796 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		22.796 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		- 72€
Sozialversicherungsbeiträge		-3.240 €
zu versteuerndes Einkommen		19.484 €
Steuer		0 €

Obwohl entsprechend der Berechnung keine Einkommensteuer festgesetzt wird, sind die Eheleute zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2021 verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte 19.488 Euro übersteigt.

5 Rentenbetrag des Jahres 2015 zuzüglich der Rente nanpassungsbeträge 2016 bis 2021.

6 Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert.

7 Der steuerfreie Anteil der Rente wurde im Jahr 2016 ermittelt und festgeschrieben (hier 30%).

Im Jahr 2022 erhält die Witwe neben ihrer Altersrente noch die Witwenrente und hat folgende Einnahmen und Aufwendungen:

Bruttorente Witwe [8]	**12.400 €**
Witwenrente [9]	**11.400 €**
Sozialversicherungsbeiträge [10]	**2.400 €**

Die folgenden Ausführungen und Berechnungen zeigen, dass die Witwe in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem der Ehemann verstorben ist, letztmalig von den Vorteilen des Splitting-Verfahrens Gebrauch machen kann (sogenanntes Gnaden-Splitting).

Dieser Vorteil entfällt ab dem Jahr 2023.

8 Rentenbetrag des Jahres 2015 zuzüglich der Rente nanpassungsbeträge 2016 bis 2022.
9 Die Witwenrente beträgt im vorliegenden Fall 60% der letzten Rente des verstorbenen Ehegatten.
10 Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert.

Berechnung 2022

Renteneinkünfte Witwe

Bruttorente	12.400 €	
steuerfreier Anteil [11]	- 3.000 €	
Witwenrente	11.400 €	
steuerfreier Anteil [12]	- 3.420 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	17.278 €	+17.278 €
Summe der Einkünfte		17.278 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		17.278 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		- 36 €
Sozialversicherungsbeiträge		-2.400 €
zu versteuerndes Einkommen		14.842 €
Steuer		0 €

11 Der steuerfreie Anteil der Rente wurde im Jahr 2016 ermittelt und festgeschrieben (hier 30%).
12 Da die Witwenrente eine Folgerente der Altersrente des Ehemanns ist, bemisst sich der steuerfreie Anteil der Rente nach dem Rentenbeginn des Ehemanns.

Im Jahr 2023 hat die Witwe folgende Einnahmen und Ausgaben:

Bruttorente Witwe [13]	**13.000 €**
Witwenrente [14]	**11.800 €**
Sozialversicherungs-beiträge [15]	**2.500 €**

Die folgende Berechnung macht deutlich, dass die Anwendung des Gr undtarifs ab dem Jahr 2023 zu einer nicht nur geringfügigen Steuerfestset zung führt, da der Grundfreibetrag des verstorbenen Ehegatten nun nicht mehr berücksichtigt wird.

13 Rentenbetrag des Jahres 2015 zuzüglich der Rente nanpassungsbeträge 2016 bis 2023
14 Rentenbetrag des Jahres 2021 zuzüglich des Rente nanpassungsbetrages 2023
15 Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert.

Berechnung 2023

Renteneinkünfte Witwe

Bruttorente	13.000 €	
steuerfreier Anteil [16]	- 3.000 €	
Witwenrente	11.800 €	
steuerfreier Anteil [17]	- 3.420 €	
Werbungskosten (Pauschbetrag)	- 102 €	
Einkünfte	18.278 €	+18.278 €
Summe der Einkünfte		18.278 €
Gesamtbetrag der Einkünfte		18.278 €
Sonderausgaben (Pauschbetrag)		- 36€
Sozialversicherungsbeiträge		-2.500 €
zu versteuerndes Einkommen		15.742 €
Steuer		905 €

16 Der steuerfreie Anteil der Rente wurde im Jahr 2016 ermittelt und festgeschrieben (hier 30%).
17 Da die Witwenrente eine Folgerente der Altersrente des Ehemanns ist, bemisst sich der steuerfreie Anteil der Rente nach dem Rentenbeginn des Ehemanns.

Häufig gestellte Fragen



Warum wurde die Besteuerung ab dem Jahr 2005 geändert?

Die Änderungen der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz beruhen auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht hat im Jahr 2002 entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Beamtenpensionen und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist.

Woher weiß ich, ob ich Steuern zahlen muss oder nicht?

Bei einer umfänglichen Beratung ist der Weg zum Steuerberater oder zum Lohnsteuerhilfeverein empfehlenswert.

Bei Einzelfragen können Sie sich auch an Ihr zuständiges Finanzamt wenden. Einen Überblick der Thüringer Finanzämter finden Sie ab Seite 23.

Bis wann muss eine Steuererklärung abgegeben werden?

Wegen der Corona-Pandemie wurden die Fristen zur Abgabe Steuererklärungen wie folgt festgelegt:

- für **2023** bis zum 02.09.2024 (bei steuerlicher Beratung bis zum 02.06.2025).

Ab dem Steuerjahr **2024** gilt wieder die allgemeine Abgabefrist zum 31.07.2025 (bei steuerlicher Beratung zum 30.04.2026).

Woher weiß das Finanzamt, wie hoch meine Rente ist, und muss ich tatsächlich eine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben?

Seit 2006 sind Rentenversicherer, Versorgungswerke und private Versicherer verpflichtet, die Höhe der gezahlten Leistungen an die Zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zu melden. Diese gibt die Meldung an die Finanzämter weiter. Steuerpflichtig ist zunächst jede Bürgerin bzw. jeder Bürger. Ob Sie tatsächlich Steuern zahlen müssen, hängt von Ihrem Gesamteinkommen ab.

Ich gehe erst 2025 in Rente. Wie wird meine Rente dann versteuert? Was ändert sich jetzt für mich?

Der Besteuerungsanteil der Rente bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Wird eine Rente erstmals nach dem Jahr 2005 gezahlt, steigt der Besteuerungsanteil für Neurentner jährlich um 2 % (ab 2021 um 1 %, ab 2023 um 0,5 %). Danach beträgt der Besteuerungsanteil 52 % bei einem Rentenbeginn im Jahr 2006,

54 % bei einem Rentenbeginn im Jahr 2007 und in der letzten Stufe 100 % bei einem Rentenbeginn ab dem Jahr 2058. Im Jahr 2025 gehen somit 83 % Ihrer Rente in die steuerliche Berechnung ein; 17 % werden in Euro als steuerfreier Anteil lebenslang festgeschrieben.

Ich bin im Jahr 2023 in Rente gegangen. Gibt es eine Faustformel, ab welchem Rentenbetrag für das Jahr 2024 Einkommensteuer zu zahlen ist?

Wenn Sie als Alleinstehender im Jahr 2024 nicht mehr als 1.360 Euro an monatlicher Bruttorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und keine weiteren Einkünfte - etwa aus Vermietung und Verpachtung - bezogen haben, sind keine Steuern zu zahlen.

Wie werden Betriebsrenten ab 2005 versteuert?

Hier ist die Rechtslage etwas schwieriger. Entscheidend für die Besteuerung ist die Form der betrieblichen Altersversorgung (z. B. Direktversicherung, Pensionskasse oder Direktzusage) und ob die Beiträge überwiegend aus versteuertem oder aus unversteuertem Arbeitsentgelt geleistet wurden.

Ich beziehe bereits seit 2000 eine private Rente. Wird diese seit dem Jahr 2005 auch höher versteuert?

Nein, im Gegensatz zur gesetzlichen Rente bleibt es hier bei der Ertragsanteilbesteuerung. Das bedeutet, dass die Rente mit einem Prozentsatz der Besteuerung unterliegt, der sich nach dem Alter des Rentenbeziehers bei Beginn der Rente richtet. Wenn Sie die private Rente seit Ihrem 65. Lebensjahr beziehen, dann beträgt ab 2005 der steuerpflichtige Anteil 18 %.

Ich habe vor dem Jahr 2005 eine kapitalbildende Lebensversicherung abgeschlossen, die 2022 fällig wird. Wird die Auszahlung versteuert?

Die Kapitalauszahlung ist steuerfrei, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, zum Beispiel, wenn die Versicherung mindestens zwölf Jahre lief und wenigstens fünf Jahre lang Beiträge gezahlt wurden.

Was versteht man unter der Rürup-Rente? Wie wird sie steuerlich behandelt?

Das ist eine Form der privaten Altersvorsorge, die steuerlich der gesetzli-

chen Rente gleichgestellt wird. Sie darf unter anderem nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Beiträge für diese Basis-Rente, für die gesetzliche Rente, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und landwirtschaftliche Alterskassen können im Rahmen von jährlich steigenden Höchstbeträgen steuerlich geltend gemacht werden. Für 2024 sind es bei Alleinstehenden 27.566 Euro und bei Verheirateten 55.132 Euro. Die private Basis-Rente kann sowohl von Arbeitnehmern als auch von Selbständigen und Beamten abgeschlossen werden. Genau wie die gesetzliche Rente wird sie bei Auszahlung mit dem Besteuerungsanteil erfasst.

Wie erfolgt die Besteuerung einer Direktversicherung in Form einer Rentenversicherung?

Für Direktversicherungen in Form einer Rentenversicherung gilt: Die Beiträge sind steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen. Die Rentenzahlungen müssen bei Inanspruchnahme dieser Steuerfreiheit in der Auszahlungsphase grundsätzlich voll versteuert werden.

Für Beiträge an eine Direktversicherung bis zu einem Betrag von 1.752 Euro im Kalenderjahr kommt eine Pauschalversteuerung mit 20 % durch den Arbeitgeber in Betracht, wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung an eine Pensionkasse oder Direktversicherung pauschal besteuert wurde. Die pauschal besteuerten Beiträge mindern den steuerfreien Höchstbetrag. Die Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase richtet sich nach der steuerlichen Behandlung der Beiträge in der Einzahlungsphase.

Ich beziehe seit Anfang 2024 eine Witwenrente. Wie erfolgt die Besteuerung, wenn mein verstorbener Ehemann zuvor noch keine Rente erhalten hat?

Werden die Steuern wie beim Arbeitslohn direkt einbehalten oder muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Die Witwenrente gehört ebenfalls zum steuerpflichtigen Einkommen. Da Ihr Ehemann zuvor noch keine Rente bezogen hat, entscheidet das Jahr, in dem Sie die Witwenrente erstmalig bekommen, über deren steuerpflichtigen Anteil. Da Sie die Witwenrente erstmals im Jahr 2024 bezogen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 83 % der Jahresbruttorente. Der steuerfreie Anteil wird in Euro festgeschrieben und gilt

dann bis zum Ende dieses Rentenbezugs. Die Steuern werden nicht direkt bei Auszahlung der Rente abgezogen. Sofern Sie neben der Witwenrente noch Arbeitslohn beziehen, von dem ein Steuerabzug vorgenommen wurde, sind Sie verpflichtet eine Steuererklärung abzugeben, wenn die Rente mehr als 616 Euro im Jahr 2024 beträgt. Durch die vollständige Besteuerung der Rentenerhöhung (siehe Beispiel auf Seite 8) gilt diese Betragsgrenze nicht für die Folgejahre.

Welche Formulare benötige ich für meine Steuererklärung?

Sofern Sie keine weiteren Einkünfte haben, ist zur Abgabe der Steuererklärung in Papierform die Einreichung des Hauptvordrucks grundsätzlich ausreichend, da die Renteneinkünfte entsprechend der vorliegenden Daten des Rentenversicherers berücksichtigt werden. Sollten Sie zusätzliche Aufwendungen für Krankheitskosten oder Handwerkerleistungen geltend machen wollen, sind die Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ bzw. die Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ zusätzlich auszufüllen.

Alternativ können Sie Ihre Steuererklärung einfach und sicher über www.elster.de elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Unter www.einfach.elster.de wird zudem eine vereinfachte Steuererklärung für Personen angeboten, die ausschließlich Rente oder Pension beziehen.

Werden Beamten- und Werkspensionen seit 2005 vom Staat höher versteuert?

Nein, die Beamten- und Werkspensionen waren bisher schon voll steuerpflichtig, abgesehen vom Versorgungsfreibetrag. Mit den neuen Regelungen werden gesetzliche Renten und Pensionen nach und nach gleichgestellt. Deshalb wird der Versorgungsfreibetrag bis 2058 schrittweise abgeschafft. Für Personen, die erstmals in 2024 eine Pension bezogen haben, wird ein Versorgungsfreibetrag von maximal 1.020 Euro lebenslang festgeschrieben. Für Pensionäre hat sich ab 2005 die Werbungskostenpauschale von 920 auf 102 Euro verringert. Um Härten auszugleichen gibt es stattdessen zunächst einen individuellen auf Dauer gleichbleibenden Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag. Im Jahr 2024 beträgt dieser 306 Euro.

Müssen meine Erben etwas beachten?

Die Einkommensteuerpflicht endet mit dem Tod des Steuerpflichtigen. Sollte dieser jedoch seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung (wissentlich oder unwissentlich) nicht nachgekommen sein, müssen die Erben diese Pflicht erfüllen. Das bedeutet, dass die Erben die Steuererklärungen bis zum Jahr des Todes des Steuerpflichtigen abgeben müssen.

Übersicht der Thüringer Finanzämter

Finanzamt Altenburg	**0361 - 57 3623 900**
Wenzelstraße 45 04600 Altenburg poststelle@finanzamt-altenburg.thueringen.de **zuständig für:** Landkreis Altenburger Land, Landkreis Greiz - südlicher Teil	
Finanzamt Eisenach	**0361 - 57 3617 900**
Ernst-Thälmann-Straße 70 99817 Eisenach poststelle@finanzamt-eisenach.thueringen.de **zuständig für:** Wartburgkreis	
Finanzamt Erfurt	**0361 - 57 3615 900**
August-Röbling-Straße 10 99091 Erfurt poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de **zuständig für:** kreisfreie Stadt Erfurt, Landkreis Sömmerda	

Finanzamt Gera	**0361 - 57 3625 900**
Hermann-Drechsler-Straße 1 07548 Gera poststelle@finanzamt-gera.thueringen.de **zuständig für:** kreisfreie Stadt Gera, Landkreis Greiz - nördlicher Teil	
Finanzamt Gotha	**0361 - 57 3637 900**
Reuterstraße 2a 99867 Gotha poststelle@finanzamt-gotha.thueringen.de **zuständig für:** Landkreis Gotha	
Finanzamt Ilmenau	**0361 - 57 3638 900**
Wallgraben 1 98693 Ilmenau poststelle@finanzamt-ilmenau.thueringen.de **zuständig für:** Ilm-Kreis	

Finanzamt Jena	**0361 - 57 3626 900**
Leutragraben 8 07743 Jena poststelle@finanzamt-jena.thueringen.de **zuständig für:** kreisfreie Stadt Jena, Saale-Holzland-Kreis, kreisfreie Stadt Weimar, Landkreis Weimarer Land	
Finanzamt Mühlhausen	**0361 - 57 3613 900**
Martinistraße 22 99974 Mühlhausen poststelle@finanzamt-muehlhausen.thueringen.de **zuständig für:** Unstrut-Hainich-Kreis, Landkreis Eichsfeld	
Finanzamt Pößneck	**0361 - 57 3624 900**
Gerberstraße 65 07381 Pößneck poststelle@finanzamt-poessneck.thueringen.de **zuständig für:** Saale-Orla-Kreis, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	

Finanzamt Sondershausen	**0361 - 57 3639 900**
Schillerstraße 6 99706 Sondershausen poststelle@finanzamt-sondershausen.thueringen.de **zuständig für:** Kyffhäuserkreis und Landkreis Nordhausen	
Finanzamt Südthüringen	**0361 - 57 3619 900**
Standort Sonneberg Köppelsdorfer-Straße 86 96515 Sonneberg **Standort Suhl** Karl-Liebknecht-Straße 4 98527 Suhl poststelle@finanzamt-sued.thueringen.de **zuständig für:** kreisfreie Stadt Suhl, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Landkreis Sonneberg und Landkreis Hildburghausen	

In jedem Thüringer Finanzamt ist unter der genannten Rufnummer eine Telefonauskunftsstelle eingerichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen Ihnen bei der Auswahl der Steuererklärungsvordrucke und beantworten Ihnen allgemeine Fragen, unter anderem zum Ausfüllen der Vordrucke, über notwendige Belege und zur Abgabepflicht einer Steuererklärung.

finanzen.thueringen.de

Stand:
September 2024
8. Auflage

Herausgeber/ Layout und Gestaltung:
Thüringer Finanzministerium
Pressereferat
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt
Tel. 0361 - 57 361 1052
E-Mail: Kommunikation@tfm.thueringen.de

Fotos:
Titel [spotmatikphoto; www.stock.adobe.com]
Seite 5 [Kai Pöcking, TSK]
Seite 18 [vegefox.com; www.stock.adobe.com]

Druck:
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Hinweis:
Dieser Steuerwegweiser wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Finanzministeriums kostenlos herausgegeben. Er darf nicht für Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.